

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 22.05.2025

Nummer: 16

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

96 - 98

Öffentliche Bekanntmachung über die 4. Satzungsänderung der Inklusionsbeiratssatzung

99 - 102

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Änderung der WahlO InklBeirat

103 - 105

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Satzungsänderung der Parkgebührenordnung

106 - 109

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Der AfVM hat in seiner Sitzung am 01.04.2025, mit Vorlage 102/2025 beschlossen, die Straßen des Bebauungsplans 01.16 Teilbereich I Lennéstraße und Weyhestraße und den Weg zur Bonnstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Straßenbezeichnung	Straßengruppe	Widmungsbeschränkung
Weyhestraße Gemarkung Badorf, Flur 2 Flurstück 682	Gemeindestraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Weyhestraße 10 Parkplätze Gemarkung Badorf, Flur 2 Flurstück 682 teilweise	Gemeindestraße	Parkflächen
Lennéstraße Gemarkung Badorf, Flur 2 Flurstücke, 681, Lennéstraße 2 Parkplätze Flurstücke 681 teilweise.	Gemeindestraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Weg zur Bonnstraße Gemarkung Badorf, Flur 2 Flurstücke 365 teilweise.,103	Gemeindestraße	Fuß- und Radweg

Die Widmungsverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung, einschließlich der Begründungen und der Planunterlagen, können bei der Stabsstelle Justitiariat und Zentrale Vergabestelle der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3 Zimmer A 132 eingesehen werden. Sie sind auch auf der Internetseite der Stadt Brühl www.bruehl.de/rathaus/stadtverwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen.php abrufbar.

Brühl, den 09.05.2025



(Dieter Freitag)

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

1:1000

Planauskunft

ALKIS-Portal

Rhein-Erft-Kreis



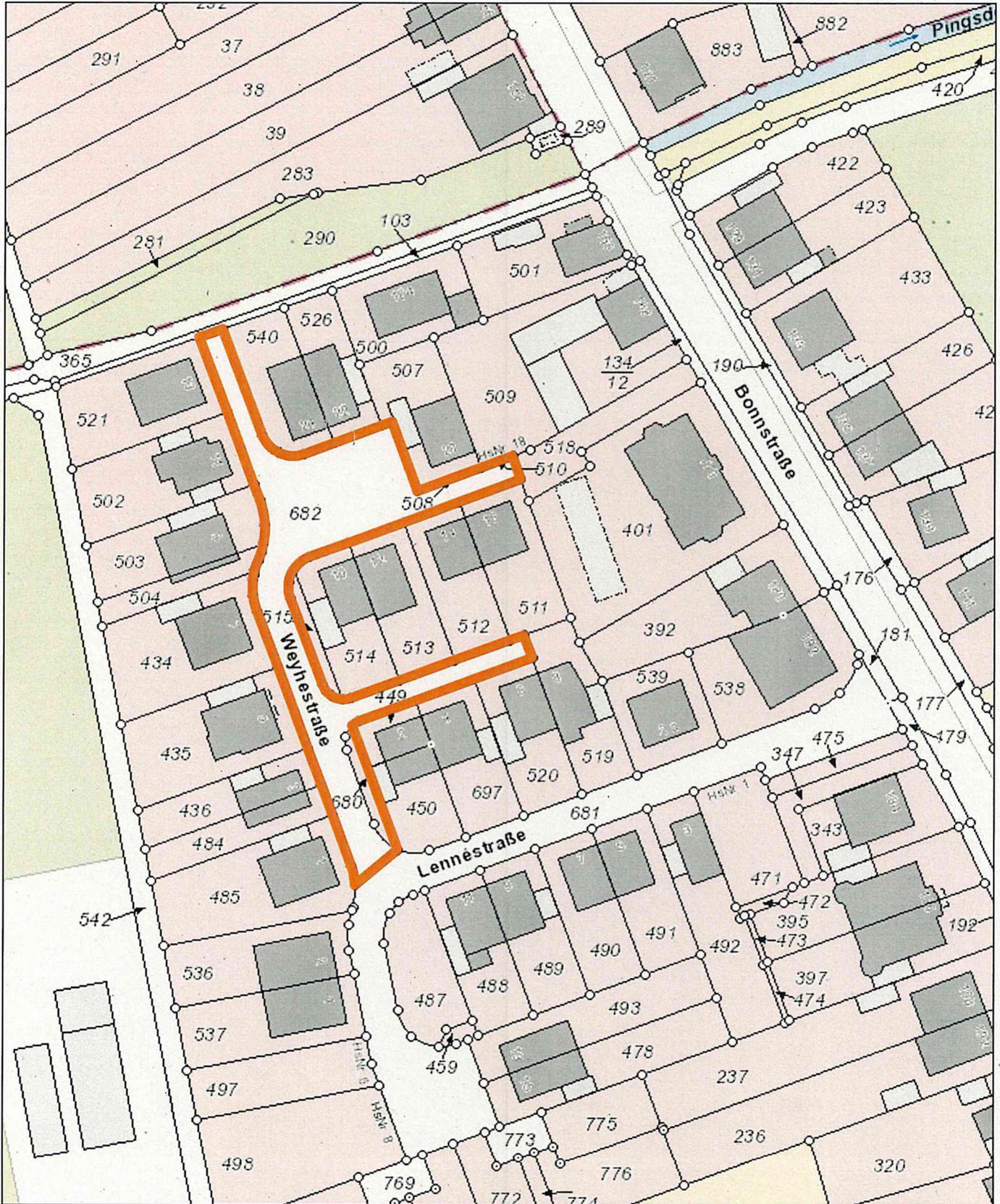
Bearbeiter:
Henning von Dewitz

Datum:
04.12.2024

Uhrzeit:
15:08

5631906

352510



352330

5631686

Maßstab: 1:1000 Meter

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



4. Änderungssatzung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung vom 14.12.2020, 25.10.2021, 13.12.2021 und 05.05.2025 geändert:

Art. I

Die **Präambel** wird ergänzt und lautet wie folgt:

Der Inklusionsbeirat der Stadt Brühl ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, er berät und unterstützt den Rat und die Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit.

Art. II

§ 2 [Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht] wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Inklusionsbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus gewählten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brühl sowie gewählten Vertretungen von Organisationen, die auf dem Stadtgebiet Brühl das Thema Inklusion mitgestalten, zusammen.

- a. Bürgerinnen und Bürger

Der Inklusionsbeirat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Brühler Bürgerschaft.

Stehen weniger als 11 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl oder

werden weniger als 11 Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, besteht der Inklusionsbeirat aus den gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Brühler Bürgerschaft, sofern die Mitgliederzahl mindestens 7 beträgt.

Stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Personen werden im Verhinderungsfalle nicht in den Sitzungen des Inklusionsbeirats vertreten.

Die maximal 11 stimmberechtigten Mitglieder werden gewählt aus:

- Menschen mit Behinderung oder
- Menschen, die für einen solchen Menschen sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann oder
- Angehörige bzw. Bezugspersonen eines solchen Menschen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind. Ein ehrenamtliches Engagement muss dabei mindestens in dem Umfang ausgeübt werden, der zum Erhalt der Ehrenamtskarte NRW berechtigt.

b. Organisationen

Neben den stimmberechtigten Personen besteht der Brühler Inklusionsbeirat zudem auch aus 4 stimmberechtigten Vertretungen bestimmter Brühler Organisationen.

Gewählt wird die Organisation. Diese teilt vor der konstituierenden Sitzung mit, welche Person als Vertretung an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnimmt und welche Person im Verhinderungsfalle die stellvertretende Teilnahme gewährleistet.

Stehen weniger als 4 Vertretungen bestimmter Brühler Organisationen zur Wahl oder werden weniger als 4 der Vertretungen gewählt, besteht der Inklusionsbeirat aus den gewählten stimmberechtigten Vertretungen dieser bestimmten Brühler Organisationen, sofern die Anzahl der Gewählten mindestens 2 beträgt.

Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder setzen sich zum einen aus dem Kreis der im Rat vertretenden Fraktionen und zum anderen aus der Verwaltung entsandten Personen zusammen.

a. Ratsfraktionen

Beratende Funktion hat je ein Mitglied der Ratsfraktionen bzw. von dort entsandte sachkundige Bürgerinnen und Bürger bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Für den Verhinderungsfalle gilt eine Personenvertretung.

b. Verwaltung

Beratende Funktion haben auch Vertretungen der Stadtverwaltung, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister benannt werden. Die /

Der Inklusionsbeauftragte der Stadt Brühl ist ebenfalls ständiges beratendes Mitglied im Inklusionsbeirat.

Weitere beratende Mitglieder können auf Beschluss des Rates der Stadt Brühl in den Inklusionsbeirat entsandt werden.

2. Stimmberechtigte Mitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die zur Wahl stehenden Personen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Brühl haben.
4. Die zur Wahl stehenden Organisationen müssen ihre Tätigkeit auf dem Brühler Stadtgebiet ausüben.
5. Die Wahl des Inklusionsbeirates wird gemäß § 4 durchgeführt.

Art. III

§ 3 [Aufgaben und Rechte des Inklusionsbeirates] Ziffer 5 wird angepasst und lautet wie folgt:

An den Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Brühl kann jeweils eine Vertretung des Inklusionsbeirates mit Ausnahme der beratenden Mitglieder nach § 2 als sachkundige Einwohnerin / sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. IV

§ 6 [Aufgaben der/des Vorsitzenden] wird angepasst und lautet wie folgt:

Die / Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Sie / Er erstellt die Tagesordnung unter Einbeziehung der Verwaltung.

Art. V

§ 7 [Sitzungen des Inklusionsbeirates] wird angepasst und lautet wie folgt:

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll inklusive einer Teilnehmendenliste zu fertigen. Alle Niederschriften sind von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Art. VI

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

111-
(W)
ten
11

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Änderungssatzung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung)

Und
die

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.05.2025

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl (WahlO InklBeirat)

Die Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirats wird wie folgt geändert:

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister als Wahlleiterin oder Wahlleiter bzw. ihre/seine Vertretung sowie der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand besteht aus der bzw. dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Brühl, der Leitung des Fachbereiches Soziales sowie einer Vertretung des Fachbereiches Zentralen Dienste.
2. Beratende Tätigkeit hat das Bürgermeisterbüro.
Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Wählbarkeit

1. Zur Wahl stellen können sich Privatpersonen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - A Vollendung des 18. Lebensjahres
 - B Wohnsitz in der Stadt Brühl
 - C Person mit Behinderung oder für eine Person mit Behinderung sprechend, die sich selbst nicht artikulieren kann und/oder

§ 6 Wahlprüfung

1. Sowohl die Personen/Organisationen, die sich zur Wahl stellen möchten, als auch die Personen, die wählen möchten, haben sich vorab innerhalb einer Frist, die die Verwaltung rechtzeitig vor der Wahl bekannt gibt, bei der/dem städtischen Inklusionsbeauftragten per schriftlicher Interessenbekundung (Vordruck der Verwaltung) zu melden.
2. Bei entsprechender nachgewiesener Begründung (z.B. Krankheit, Urlaub) kann die Interessenbekundung zur Teilnahme an der Wahl noch am Wahltag ausgefüllt und vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.
3. Die Frist zur Abgabe der Interessenbekundung der zu wählenden Personen bleibt ohne Ausnahme bestehen.
4. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der Wählerschaft wird kein enger Maßstab angelegt. Soweit ein Bezug zum Thema besteht, wird die Stimmabgabe akzeptiert.

Nachweise sind:

- A Personalausweis
- B gültiger Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über eine bestehende Behinderung
- C gegebenenfalls Vollmacht oder Betreuungsurkunde

§ 8 Stimmzettel

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Namen und Vornamen in die Stimmzettel aufgenommen.
2. Bei den Organisationen wird zusätzlich die Bezeichnung aufgeführt und deren Tätigkeit kurz beschrieben.
3. Organisationen und private Bewerberinnen und Bewerber werden getrennt voneinander in die Stimmzettel aufgenommen.
4. Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch.

§ 9 Durchführung der Wahl

1. Jede Wählerin und jeder Wähler hat vier Stimmen. Drei Stimmen für jeweils eine Privatperson nach § 4 Ziffer 1 und eine Stimme für eine Organisation nach § 4 Ziffer 2.
2. Die Möglichkeit einer Briefwahl soll erfolgen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft jeweils eine abschließende Entscheidung.
3. Es werden barrierefreie Wahlräume vorgehalten.

§ 10 Stimmzählung

1. Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet direkt am Ende des Wahlvorganges statt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
3. Die Organisationen/Personen mit den meisten Stimmen werden in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
4. Die gewählten Organisationen bestimmen Personen für ihre Vertretung und deren Abwesenheitsvertretung.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ihre / seine Vertretung stellen die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlergebnisses fest.
2. Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis bekannt und informiert die Bewerberinnen und Bewerber.
3. Das Wahlergebnis wird vom Rat der Stadt Brühl beschlossen.

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl (WahlO InklBeirat)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.05.2025

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



**1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten
und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der
Stadt Brühl
- Parkgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 6 Abs. 1 Nr. 13, und 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl I S. 323), des § 38 Buchst. b) des Gesetzes für Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnung nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes NRW vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NRW S. 365) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 10.09.2001 und am 05.05.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten bzw. am Parkscheinautomaten angezeigte Dienstleister des sog. Smartparkings geregelt ist, werden für die Dauer der zulässigen Parkzeit Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Artikel II

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) 1,00 € für die erste Stunde und 2,00 € für jede Folgestunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. Parkplatz "Am Amtsgericht"
2. Parkplatz Wilhelm-Kamm-Straße vor der Post
3. Parkplatz Belvedere
4. Parkplatz Uhlstraße
5. Parkplatz Schlaunstraße
6. Parkplatz Heinrich-Esser-Straße

Diese Gebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden.

Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 12 Minuten in der ersten Stunde und je angefangenen 6 Minuten in jeder Folgestunde ergibt sich ein Mindestbetrag von 0,20 € als Parkgebühr.

Die Höchstparkdauer ist auf vier Stunden begrenzt.

Art. III

§ 1 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) 2,00 € für die erste Stunde und 3,00 € für jede Folgestunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. Wallstraße
2. Mühlenstraße
3. Schützenstraße
4. Gartenstraße
5. In der Maar
6. Pingsdorfer Straße
7. Bonnstraße
8. Uhlstraße
9. Clemens-August-Straße
10. Carl-Schurz-Straße
11. Kempishofstraße
12. Josefstraße
13. Hubertusstraße
14. Mayersweg
15. Hermannstraße

Diese Gebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden. Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 30 Minuten in der ersten Stunde und auch jeder Folgestunde ergibt sich ein Mindestbetrag von 1,00 € bzw. 1,50 €.

Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

Art. IV

Der bisherige § 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 4 und wie folgt geändert:

(4) Die Gebühren zu Absatz 2 und 3 werden an allen Kalendertagen, die nicht Sonn- oder Feiertage sind (Werktage) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben.

Art. V

Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Brühl - Parkgebührenordnung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 22.05.2025

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

